



KOHLENDIOXID- SPEICHERUNGS- UND -TRANSPORTGESETZ

VNG-POSITION ZUM
GESETZENTWURF

Hintergrund

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG), künftig Kohlendioxid-Speicherungs- und Transportgesetz (KSpTG), das am 06. August 2025 vom Kabinett beschlossen wurde, hat die Bundesregierung erste Schritte unternommen, um zentrale rechtliche Rahmenbedingungen für den Aufbau einer CO₂-Transport- und Speicherinfrastruktur zu schaffen.

Aus Sicht VNG gibt es jedoch weitere Ansatzpunkte für einen beschleunigten Hochlauf der CO₂-Wirtschaft, die im Gesetzesentwurf ebenfalls Berücksichtigung finden sollten.

Unsere Forderungen im Überblick:

- ▶ **Synergien mit Erdgasinfrastruktur nutzen und Terminalinfrastruktur berücksichtigen:** § 4 Abs. 1 KSpTG-E sieht vereinfachte Genehmigungsverfahren für CO₂-Leitungen entlang bestehender oder geplanter Wasserstofftrassen vor. Um Synergien zu nutzen, sollten auch entlang bestehender Erdgasleitungen vereinfachte Genehmigungsverfahren gelten. Um den Aufbau der CO₂-Infrastruktur in seiner ganzen Breite zu beschleunigen, sollte zudem auch die Terminal-Infrastruktur – etwa schwimmende oder landseitige Exportterminals mit Verflüssigungs-, Zwischenlagerungs- und Verladeeinrichtungen – zum Weitertransport des CO₂ per Schiff in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden und von dem überragenden öffentlichen Interesse profitieren. Es sollte auch fakultativ möglich sein, die Terminal-Infrastruktur als notwendigen Teil der CO₂-Wertschöpfungskette in Planfeststellungsverfahren für CO₂-Leitungen einzubeziehen.
- ▶ **Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung maßvoll und zweckmäßig gestalten:** Die in § 4 Abs. 2 KSpTG-E vorgesehene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung sieht Informationsanforderungen vor, die über das übliche Maß hinausgehen. In diesem frühen Planungsstadium können Informationen zur Lage, Größe oder technische Details der Leitung oftmals nicht mit Sicherheit gegeben werden. Wir plädieren daher für eine Reduzierung der Anforderungen an die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung auf das allgemein übliche Maß gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG.
- ▶ **Leitungsumstellungen umfassend ermöglichen:** § 4a Abs. 2 KSpTG-E lässt aktuell ausschließlich die Umstellung von Erdgas- auf CO₂-Leitungen zu und berücksichtigt nicht mehr die Umwidmung anderer Leitungstypen wie zum Beispiel Wasserstoffleitungen. Wir sprechen uns für eine Wiederaufnahme des Verweises auf andere Leitungstypen im Interesse eines volkswirtschaftlich effizienten Ausbaus aus.
- ▶ **Genehmigungsverfahren vereinfachen:** Die Pflicht zur Einholung des Einvernehmens des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie bei Untersuchungen gemäß § 7 Abs. 1 KSpTG-E führt zu einem zusätzlichen Verfahrensschritt, da das Einvernehmen im Planfeststellungsverfahren ohnehin erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund sollte auf eine doppelte Beteiligung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie verzichtet werden.
- ▶ **Öffentliche und private Belange bei Planfeststellung abwägen:** Die in § 13 Abs. 1 KSpTG-E formulierten Voraussetzungen zur Planfeststellung erscheinen sehr restriktiv. Die Forderung, dass dem Vorhaben keine überwiegenden privaten Belange entgegenstehen dürfen, ist in vergleichbaren Rechtsvorschriften nicht üblich. Der Schutz privater Interessen kann im Rahmen der Abwägung öffentlicher Belange ausreichend berücksichtigt werden. Die Forderung, dass dem Vorhaben keine überwiegenden privaten Belange entgegenstehen dürfen, sollte deshalb gestrichen werden.
- ▶ **Zuständigkeiten für Offshore- und Onshore-Speicher klar abgrenzen:** Laut § 19 KSpTG-E hat die zuständige Behörde im Rahmen der Erstellung des Sicherheitsnachweises Stellungnahmen bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, des Umweltbundesamtes, der

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie einzuholen. Hier sollte eine Differenzierung der einzuholenden Stellungnahmen nach Offshore- und Onshore-Speicheranlagen erfolgen, da für Offshore-Speicheranlagen die genannten Behörden teilweise nicht relevant sind.

- ▶ **Anforderungen an Reinheitsgrad breit anwenden:** Die Aufnahme minderwertiger CO₂-Ströme kann zu erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiken führen. In § 24 KSpTG-E sollte deshalb klargestellt werden, dass die Anforderungen an die Beschaffenheit (Reinheitsgrad, siehe dazu DVGW TK 1.9, CEN TC474) von CO₂-Strömen nicht nur für Speicher-, sondern auch für Netzbetreiber gelten.
- ▶ **Investitionssicherheit stärken:** Die derzeitige Regelung zur Gefährdungshaftung in § 29 KSpTG-E sieht eine verschuldensunabhängige Haftung ohne Haftungsbegrenzung vor. Wir plädieren jedoch für die Einführung einer Haftungsbegrenzung orientiert an § 117 Abs. 1 BbergG, um unnötige Investitionshemmnisse zu vermeiden.
- ▶ **Produktspezifikationen für diskriminierungsfreien Netzzugang klar regeln:** Im Hinblick auf § 33 KSpTG-E, der den diskriminierungsfreien Netzzugang regelt, ist unklar, wie mit Einspeisewünschen umzugehen ist, bei denen die CO₂-Qualität nicht den Anforderungen entspricht. Es bedarf daher einer gesetzlichen Klarstellung, dass Netzbetreiber den Anschluss aus technischen Gründen verweigern können, wenn die Einhaltung der Produktspezifikation, insbesondere im Hinblick auf technische Risiken wie Korrosion, nicht gewährleistet ist.
- ▶ **Alle Infrastrukturbetreiber in Kooperationsvereinbarungen einbeziehen:** Die Möglichkeit von Kooperationsvereinbarungen zwischen Netz- und Speicherbetreibern gemäß § 33 Abs. 1 KSpTG-E ist ausdrücklich zu begrüßen und sollte auf alle relevanten Akteure entlang der CO₂-Wertschöpfungskette ausgeweitet werden. Konkret sollten neben Netz- und Speicherbetreibern auch Terminalbetreiber die Möglichkeit erhalten, Kooperationsvereinbarungen gem. § 33 Abs. 1 KSpTG-E zu schließen.
- ▶ **Leerstellen adressieren:** Neben den genannten Änderungsbedarfen bestehen aus unserer Sicht einige Leerstellen im Entwurf, die einem schnellen Hochlauf CO₂-Wirtschaft entgegenstehen.
 - ▶ Das betrifft zum einen den Ausschluss der Rückbaupflicht für CO₂-Leitungen. Bisher gilt keine gesetzliche Ausnahme von CO₂-Leitungen hinsichtlich der Rückbaupflicht, sodass Grundstückseigentümer nach Stilllegung die Entfernung verlangen können. Analog zu Wasserstoff- und Erdgasleitungen sollte eine Ausnahme für CO₂-Leitungen verankert werden.
 - ▶ Zum anderen sollte eine eindeutige Regelung zur Umnutzung von Erdgasleitungen geschaffen werden – etwa angelehnt an § 113a EnWG –, um sicherzustellen, dass bereits genehmigte Leitungs- und Anlagenrechte auch für den Transport von CO₂ gelten und keine zusätzliche Genehmigungspflicht entsteht.
 - ▶ Der Gesetzentwurf lässt zudem offen, ob das Vergaberecht (§ 102 GWB) Anwendung findet. Es ist daher davon auszugehen, dass keine Erleichterungen im Vergabeprozess vorgesehen sind. Gerade solche Vereinfachungen wären jedoch wünschenswert, um einen schnellen Hochlauf zu ermöglichen. Der aktuelle Referentenentwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes sowie das LNG-Beschleunigungsgesetz liefern hierfür bereits erste hilfreiche Ansatzpunkte.

Über VNG

VNG ist ein europaweit aktiver Unternehmensverbund mit über 20 Gesellschaften und über 1.900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Konzern mit Hauptsitz in Leipzig steht als Gasimporteur und Großhändler sowie als Betreiber von kritischer Gasinfrastruktur für eine sichere Versorgung mit Gas in Deutschland. Mit der Strategie „VNG 2030+“ verfolgt VNG darüber hinaus einen ambitionierten Pfad für einen Markthochlauf erneuerbarer und dekarbonisierter Gase wie Biogas und Wasserstoff und bereitet damit den Weg in ein nachhaltiges, versorgungssicheres und perspektivisch klimaneutrales Energiesystem der Zukunft. Die Investitionen von VNG in Infrastruktur und Grüngasprojekte erfolgen dabei vorrangig in Mittel- und Ostdeutschland, verbunden mit dem Ziel, als regional verankertes Unternehmen einen wesentlichen Beitrag für den Strukturwandel zu leisten.



ENERGIEUNION



GEOMAGIC



goldgas



VNG AG

Braunstraße 7 | 04347 Leipzig
Postfach 24 12 63 | 04332 Leipzig
www.vng.de